

# **Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, § 52 II Nr. 1 AO.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftskundlicher Forschungen, die Herausgabe von Publikationen und die Veranstaltung von Vorträgen, dabei soll sie eine enge Fühlung halten mit den wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstätten des Landes.
- b) die Förderung des Westfälischen Wirtschaftsarchivs. Die Gesellschaft unterhält zu diesem Zwecke einen Sitz im Vorstand der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gesellschaft können werden:

1. Einzelpersonen und Firmen,
2. wirtschaftliche und soziale Organisationen,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Förderer der Gesellschaft können diejenigen werden, welche einen vom Vorstand festgesetzten Betrag in die Kasse der Gesellschaft einzahlen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden durch Beiträge der Mitglieder und durch sonstige Zuwendung aufgebracht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis spätestens zum 31. August zu zahlen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod (Auflösung der Firma oder der Körperschaft öffentlichen Rechts) und durch Ausschließung. Ein Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer, die diesem bis zum 31. August zugegangen sein muss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand zu befinden. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausschließungserklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl führen der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Ämter als geschäftsführender Vorsitzender und geschäftsführender Stellvertreter weiter.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er ist berechtigt, sich hierbei durch den Geschäftsführer vertreten zu lassen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. sein Stellvertreter,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer (Geschäftsführer),
5. und weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Personen (Beisitzer).

Die zu 1.- 4. genannten Vorstandsmitglieder bilden den engeren Vorstand. Dieser hat sich mit der laufenden Geschäftsführung zu befassen. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl ihre Ämter als geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes weiter.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Ausschuss**

Der Vorstand kann für die Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragen aus den Mitgliedern der Gesellschaft einen wissenschaftlichen Ausschuss berufen. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsitzende.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Anordnung des Vorstandes einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen:

wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich namens des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Bei Verhinderung kann die Einberufung auch entsprechend der Reihenfolge unter § 9 der Satzung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
3. eine Satzungsänderung,
4. die Auflösung der Gesellschaft.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zu einem Beschluss, durch den die Gesellschaft aufgelöst wird, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 12

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem solchen Beschluss ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist hiernach die Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch Unterstützung der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu verwenden hat. Besteht die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, so sind die Mittel des Vereins für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

---

Ort, Datum

---

Joachim Punge

---

Ort, Datum

---

Dr. Karl-Peter Ellerbrock